

מזולתו ליפות<sup>1</sup>) על הממות ויש מהם על הגרון ועל הצואר. 24 [לכנעני] כמו כנען מאזני מרמה<sup>2</sup>). 25 [ותשחק ליום אחרון] ימים הבאים כי לא תפחד לא מעוני ולא מרעב. 27 [צופיה] עימ הומיה<sup>3</sup>), כלומי תמיד מצפה אל דרכי ביתה אולי יבואו סחרים, [הליכות<sup>4</sup>]] כמו הליכות עולם לו<sup>5</sup>). נשלם<sup>6</sup>) פירו"ש ספ"ר משל"י תהליה לא"ל<sup>7</sup>) עליון הנשגב והנעלה.

## Verfassungsrecht der gemeinen Judenschaft zu Fürth und in dessen Amt im 18. Jahrhundert.

Von Dr. jur. Friedrich Neubürger.

### Einleitung.

#### § 1. Entstehungsgeschichte.

Wann zuerst nach der „Ausschaffung“ der Juden aus Nürnberg (1499) in der freien Hofmark<sup>8</sup>) Fürth Juden aufgenommen wurden, und unter welcher der drei Herrschaften, zu welchen der Ort damals gehörte, dies geschah, lässt sich nicht mit voller Bestimmtheit sagen.

Die erste Aufnahme, welche urkundlich nachgewiesen ist, erfolgte auf Ansbacher Gebiet. Der Markgraf Georg der Fromme gestattete am 17. April 1528 dem Juden Perman<sup>9</sup>), „mit seinem Weib, Kindern und gedungen Ehehalten gen Fürth zu ziehen und sich daselbst niederzuthun und zu wohnen sechs Jahr lang.“ Im Juni desselben Jahres erhielt eine

<sup>1</sup>) C. H. irrtümlich: לרפור; lies mit ס"ה a. a. O.: ליפות.

<sup>2</sup>) Hosea 12, 8; das. steht: בידו מאזני מרמה.

<sup>3</sup>) C. H. und C. Mn. Zusatz: בוכיה; zu „הומיה“ vgl. Jes. 22, 2; Spr. 7, 11; 9, 13; zu „בוכיה“ vgl. Klagel. 1, 16.

<sup>4</sup>) Kethib: הליכות.

<sup>5</sup>) Hab. 3, 6.

<sup>6</sup>) C. Mn. Zusatz: סליק ונשלם.

<sup>7</sup>) C. Mn. hat folgendes Epigraph: „תהלה לאל הממשלה חוק ואמין“.

<sup>8</sup>) Ueber die Bedeutung dieser Bezeichnung s. Frommüller, Chronik der Stadt Fürth, 1887, S. 12. Die politische Stellung der Fürther Ortsgemeinde hat übrigens für den behandelten Gegenstand nicht die geringste Bedeutung.

<sup>9</sup>) Die Urkunde ist bei Hänle, Geschichte der Juden im ehemaligen Fürstenthum Ansbach, 1867, S. 217 abgedruckt.

zweite<sup>1)</sup> und noch vor Jahresschluss eine dritte<sup>2)</sup> Familie dorthin Schutz. 1538 wurde bereits das dritte Judenhaus auf Ansbachischem Gebiet in Fürth erbaut<sup>3)</sup>. In den folgenden Jahrzehnten wurde die junge Niederlassung allmählich vergrössert.

Dass diese von Ansbach in Fürth zugelassenen Juden anfangs zur Ansbachischen Landes- (Territorial-) Judenschaft gehört haben, lässt sich mit ziemlicher Sicherheit annehmen.

Es spricht insbesondere dafür der Umstand, dass die Aufnahme Permans in Fürth zeitlich zusammenfiel mit der erneuten Zulassung von Juden im Ansbachischen überhaupt, von wo sie seit dem 26. April 1515 ausgetrieben worden waren<sup>4)</sup>. Es lag auch für Niemand eine Veranlassung vor, eine eigene Ansbachische Judenschaft zu Fürth zu constituieren, um so weniger, als die Anzahl der Ansbachischen Schutzjuden daselbst fortgesetzt eine verhältnismässig geringe war.

Der übrige Teil der freien Hofmark Fürth, der hier in Frage kommen kann — der Nürnberger Teil von Fürth blieb den Juden verschlossen — bildete einen Bestandteil der Schenkung, welche Kaiser Heinrich II. zu Frankfurt am 1. November 1007 dem Domkapitel des von ihm gegründeten Bistums Bamberg gemacht hatte. Die Domprobstei konnte daher dem Beispiel Ansbachs folgen und sich durch Aufnahme von Juden<sup>5)</sup> in Fürth eine reiche Einnahmequelle sichern. 1556 gestattete sie dem „Heiman aus Regensburg, so ihr ein stattliches Vorlehen gemacht“, die Niederlassung unter ihrem Schutz, und bald folgten weitere zahlreiche Schutzaufnahmen auf diesem Teil von Fürth.

<sup>1)</sup> (Würfel) Historische Nachricht von der Judengemeinde in dem Hofmark Fürth, 1754, S. 2, § 5.

<sup>2)</sup> Hänle l. c. S. 53 nach Gemeinband des Nürnberger Archiv-Conservatoriums. Vgl. auch Eckstein, Geschichte der Juden im ehemaligen Fürstbisthum Bamberg, 1898, S. 15, insbes. Anm. 2.

<sup>3)</sup> Gesuche der Stadt Nürnberg vom 26. Januar 1538 an den Bischof zu Bamberg und vom 1. Februar 1538 an den Markgrafen zu Ansbach, beide abgedruckt bei Würfel l. c. S. 87 ff.

<sup>4)</sup> Frankel-Grätz, Monatsschrift für die Geschichte und Wissenschaft des Judenthums, Jahrgang 1884, S. 188 ff.

<sup>5)</sup> Am 15. April 1573 wurde mit Urkunde, welche sich im Bamberger Archiv befindet, von Kaiser Maximilian II. dem Domprobste Michael von Lichtenstein ausdrücklich das Recht bestätigt „im Flecken und Amt Fürth Juden halten zu dürfen“, Fronmüller l. c. S. 49. Weniger genau bei Sax, die Synagoge in Fürth, S. 8.

Ob diese dompröbstlichen Juden, solange ihre Anzahl zur Bildung eines selbständigen Gemeinwesens nicht ausreichte, einer Landesjudenschaft zugeteilt waren, und welcher, ist unbekannt. Sobald sie sich jedoch organisiert und insbesondere einen eigenen Rabbiner aufgestellt hatten, gehörten sie zu keiner fremden Judencorporation, insbesondere nicht zu der hochfürstlich Bambergischen, wenn anders das Reglement<sup>1)</sup> des Domprobstes vom 2. März 1719 als sichere Geschichtsquelle für frühere Zeiten gelten darf. Seit wann die „im dompröbstischen Amt zu Fürth und unter ihren Rabbi und Parnossen stehenden Juden beständig von anderen Judenschafften abgesondert und separieret gewesen“, ist gleichfalls unbekannt.

Unseres Wissens wird von der „duhmpröbstischen gemeinen Judenschaft allhier“<sup>2)</sup> zuerst in einer Urkunde<sup>3)</sup> vom 27. Juli 1615 gesprochen, welche der dompröbstische Amtmann zu Fürth ausfertigte. Wahrscheinlich aber bestand diese Judenschaft schon zu Beginn des 17. Jahrhunderts, da bereits 1607 den Ansbacher Juden zu Fürth von ihrer Regierung die Erlaubnis zur Mitbenützung des Friedhofes erteilt wurde, welchen die dompröbstischen Juden daselbst schon vor einiger Zeit — man weiss nicht genau wann — angelegt hatten<sup>4)</sup>.

Dass die Glaubensgenossen unter dompröbstischem und Ansbachischem Schutze vorher zwei völlig getrennte Heer-

<sup>1)</sup> Vgl. § 2 I.

<sup>2)</sup> Wenn in dem Protokollbuch der Bamberger Landesjudenschaft (Manuscript N. 115 der Merzbacherschen Bibliothek zu München, abgedruckt im 7. Band, Jahrgang XII—XIII der von dem Vereine Mekize Nirdamim herausgegebenen Schriften, Berlin 1896/97, S. 16 des Abdruckes) in der Verhandlung vom 1. September 1655 als zur Bamberger Landesjudenschaft gehörig u. a. auch die Juden angeführt werden, welche „unter dem Herrn Domprobst sitzen“, und S. 14 *ibid.* in der Verhandlung vom 11. August 1683 diejenigen, „welche unter Domherren sitzen“, so sind damit offenbar nur diejenigen Juden gemeint, welche zwar unter dompröbstischem Schutz, aber in solchen Orten standen, die dem Domprobst bezw. dem Kapitel vom Bischof zugewiesen waren, z. B. Staffelstein, Burgellern (Eckstein l. c. S. 59). Dass die dompröbstischen Juden nicht allesamt in einer und derselben Judenschaft vereinigt waren, erklärt sich wohl dadurch, dass in Fürth der Domprobst seine Rechte auf die Schenkung Kaiser Heinrichs II. zurückführte, während der sonstige Besitz des Domkapitels vom Bischof übertragen und damit diesem unterstellt war.

<sup>3)</sup> Würfel l. c. S. 106.

<sup>4)</sup> Hänle l. c. S. 55.

lager gebildet hatten, erhellt auch daraus, dass die Ansbacher Juden bis 1607 ihre Toten zu Baiersdorf, dem Hauptorte der markgräflich Bayreuther Judenschaft, beerdigten, während die dompröbstischen bis zum Erwerb ihres eigenen Friedhofes denjenigen der Schnaittacher Judenschaft mitbenützten.

Nachdem einmal die gemeinschaftliche Erfüllung der religiösen Pflichten die Glaubensgenossen, obwohl sie unter verschiedenem Schutze standen, an den Gräbern ihrer Lieben vereinigt hatte, fanden sie sich zweifelsohne auch in dem Gotteshause zusammen, das, auf dompröbstischem Gebiete stehend, am 23. Februar 1617 feierlich eingeweiht wurde<sup>1)</sup> Indessen blieben sie, selbst wenn die gemeinsame Ausübung der Religion vielleicht auch noch in mancher anderen Hinsicht eine Brücke zwischen ihnen schlug, politisch noch bis 1690 völlig getrennt. In diesem Jahre<sup>2)</sup> wurde nach zweijährigen Verhandlungen mit Genehmigung der beiderseitigen Schutzherrn, die jedenfalls unter Vorbehalt erteilt war, durch eine Commission ein „Vergleich“ zwischen der Ansbacher Landesjudenschaft und der dompröbstischen Judenschaft zu Fürth geschlossen. Derselbe umfasste 16 Artikel und berechnete, soweit es sich um die Verwaltung der Cultusanstalten handelte, die Ansbacher Schutzjuden zu Fürth zur Teilnahme an der Geschäftsführung der dompröbstischen Judenschaft.

Dieser „Vergleich“ war zwar auf 12 Jahre geschlossen, trug aber den Keim zu einem frühen Tode in sich. Er versuchte das Unmögliche, eine schon damals von ihrem Schutzherrn mit weitgehenden Privilegien<sup>3)</sup> ausgestattete Mehrheit, die dompröbstische Judenschaft, mit der kleinen Minderzahl der Ansbacher Juden in Fürth, die bisher von ihrem Schutzherrn in grösster Abhängigkeit gehalten worden

<sup>1)</sup> Cit. der Kress'schen Chronik in Barbeck, Geschichte der Juden in Nürnberg und Fürth, 1878, S. 60.

<sup>2)</sup> Hierüber und über das Folgende s. Hänle l. c. S. 159 ff.

<sup>3)</sup> Näheres s. Hänle l. c. S. 154 f. Doch kann die Aufzählung der Privilegien dortselbst keine erschöpfende sein; denn die dompröbstischen Juden zu Fürth erfreuten sich schon vor dem 18. Jahrhundert, wie die Einleitung zum Reglement angibt, auf Grund der „vorigen in Händen habenden, von den abgelebten Herren Vorfahren . . . gegebenen General-Schutz-Brief, Concession und Privilegien, welche auch confirmieret“, einer Verfassung, die in den meisten Punkten der dem Reglement entsprechenden glich. Wird doch ausdrücklich hervorgehoben, dass sie sich mit dem Reglement in allen Punkten deckt, „ausser was in gegenwärtiger geändert.“

waren und auch weiter gehalten werden sollten, zu einem Ganzen zu verschmelzen. So wurde denn noch im gleichen Jahr (1690) an dem dünnen Band, das die Fürther Juden unter beiderlei Schutz umschlang, von einer Commission, welche Ansbach deshalb nach Fürth sandte, mit rauher Hand gerüttelt. Die nächsten Jahrzehnte sahen Bamberg und Ansbach in einen heissen Kampf verwickelt, in dessen Verlauf Commissionen entsendet, Inquisitionen geführt, hohe Geldstrafen — einmal 6000 fl. — verhängt, neue Schriftstücke in einem alten Prozesse vor dem Reichsgerichte gewechselt wurden und, wenn die domprobstischen Juden dem diesbezüglichen Befehl ihres Schutzherrn nicht energischen Widerstand entgegengesetzt hätten, selbst die Gemeinschaft des Begräbnisses und des Gottesdienstes der jüdischen Glaubensgenossen in Fürth wieder zerstört worden wäre. Diese heisse Fehde, bei welcher es dem Streitgegenstande selbst am schlechtesten erging, beendigte 1715 ein Urteil des Reichshofrates unter Bestätigung eines Ausspruches der Reichsfriedenscommission. Diesem Urteile folgte 1717 ein Commissions- und Executionsvergleich zwischen Bamberg und Ansbach; in diesem „wies Brandenburg-Onolzbach die Ihrige Judenschaft“ zu Fürth zur domprobstischen Judenschaft hinüber: Die „gemeine Judenschaft zu Fürth und in dessen Amt“, wie sie Gegenstand unserer Betrachtung sein soll, war entstanden<sup>1)</sup>. Mochte auch der alte Process zwischen Bamberg und Ansbach bald wieder aufleben und bis zur Säcularisation des domprobstischen Gebietes fort dauern, die gemeine Judenschaft zu Fürth überlebte nicht nur die weltliche Herrschaft der Domprobstei und die Regierung der Markgrafen, sondern überdauerte noch die Ausdehnung der preussischen Gebietshoheit über die fränkischen Fürstentümer und lebte unter dem milden Szepter Bayerns fort, bis sie im Vollzuge des § 21 des Edictes vom 10. Juni 1813, die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen im Königreiche Bayern betreffend, aufgelöst wurde.

<sup>1)</sup> Die Zurückdatierung der Judenschaft in Fürth als einer kirchlich-politischen Körperschaft und als Eines abgeschlossenen Ganzen auf die Zeit seit 1553 und 1573 bei Saxl c. S. 9 ist unbegründet.

## § 2. Die Rechtsquellen.

I. Das schutzherrliche Reglement<sup>1)</sup> für die Körperschaft.

Durch den Zuwachs der zu Fürth wohnenden Ansbacher Juden zur domprobstischen Judenschaft war eine Neuregelung der Gemeinschaftsverhältnisse notwendig geworden. Dies veranlasste die Domprobstei, „auf der Judenschaft gehorsamstes Ansuchen eine gewisse Ordnung und Reglement, wie es ins künftige zu halten, schriftlich zu ertheilen“. Die Ausfertigung des Reglements, das 39 Punkte<sup>2)</sup> regelt, erfolgte „mit Vorwissen und Genehmigung Eines hochwürdigen Domcapitul“ durch den damaligen Domprobst Otto Philipp Freiherr von Gutenberg am 2. März 1719. Zwar war schon 1723, als das Domcapitel nach dem Tode Gutenbergs zu einer Neuwahl schritt, die Beschränkung<sup>3)</sup> des Reglements eine der Wahlbedingungen, welchen der neu zu wählende Domprobst sich unterwerfen musste. Allein die Fürther Judenschaft, welche das Reglement als Vertragsact zwischen ihr und der Domprobstei betrachtete, erhob Klage beim Reichsgericht und scheint, wie Hänle berichtet, — die Acten lagen ihm nur unvollständig vor<sup>4)</sup> — diese Ansicht daselbst auch zur Geltung gebracht zu haben. Sicher ist, dass die Beschränkung des Reglements nur eine vorübergehende war. Man kennt zwar nicht die Urkunden, durch welche der alte Rechtsstand wiederhergestellt wurde; allein schon zu Würfels Zeiten (1754) scheint jene Beschränkung einer in Vergessenheit geratenen Vergangenheit angehört zu haben, da in seiner ziemlich ausführlichen Darstellung jener Beschränkung nicht gedacht wird. Auch die sehr ins Detail eingehenden „Satzungen“ (s. unten II) aus späterer Zeit setzen offenbar den Rechtsbestand des Reglements voraus. Darnach dürfte auch der Bamberg-Ansbacher Process den rechtlichen Bestand des Reglements nicht ungünstig beeinflusst

<sup>1)</sup> Vgl. Hänle l. c. S. 155 ff.

<sup>2)</sup> Die Punkte des Reglements werden im Folgenden mit römischen Zahlen bezeichnet.

<sup>3)</sup> Es scheint, dass das Domcapitel Lust hatte, das Ableben der Domprobstei fortan als ebenso günstige Gelegenheit zur Erlangung »freiwilliger Geschenke« von der Fürther Judenschaft zu benutzen, wie es die Leistung solcher seitens der Bamberger Judenschaft bei Erledigung des Bischofssitzes in ein förmliches System gebracht hatte; vgl. Eckstein l. c. S. 216 f.

<sup>4)</sup> Zur Zeit ist von denselben bei der isr. Cultusgemeinde Fürth, von der sie seiner Zeit Hänle überlassen wurden, nichts mehr bekannt.

haben, wenn vorübergehend Ansbach eine günstigere processuale Stellung einnahm.

Wie es sich auch mit jener Auffassung auf Seite der Judenschaft und der Ansicht des Reichsgerichtes verhalten mag, vom Standpunkte des positiven Rechtes aus kann in dem Reglement nur ein einseitiger rechtsetzender Willensact des Domcapitels gegenüber einer seiner Territorialhoheit unterstehenden Person des öffentlichen Rechtes, der g. J. z. F. u. i. d. A., gesehen werden, An diesem Charakter des Reglements ändert der Umstand nichts, dass (in I u. II) daselbst von einem „accordierten Schutzgeld“ gesprochen wird; der Bestimmung von II, in der anstatt des auf die Kopffzahl der „schutzverwandten Juden“ abgestellten Schutzgeldes von je 10 fl. eine Pauschalsumme von jährlich 2500 fl. für die gesammte Judenschaft auf 10 Jahre vereinbart ist, wird Niemand die Vertragsnatur ableugnen wollen; es wurde denn auch diese Pauschalsumme späterhin öfters im Vertragswege erhöht<sup>1)</sup>.

Der Inhalt des Reglements ist theils staats-, theils civilrechtlicher Natur, theils öffentlich-, theils privatrechtlichen Charakters.

Die Ausfertigung des Reglements ist in zwei Originalen auf Pergament „mit gewöhnlichen . . . . Domb-Probsteys Innsiegel bekräftiget . . . und . . . mit angehängten Dombcapitulischen Innsiegel corroboret“ erhalten<sup>2)</sup>.

## II. Die autonomen „Satzungen“.

Auf dem Reglement sind die Satzungen aufgebaut, welche die Judenschaft als ihr Rechtsbuch theils in Ausführung und Vollziehung des Reglements, wie späterer uns unbekannter schutzherrlicher Verordnungen, theils in Fixierung gewohnheitsrechtlicher Institute kraft ihrer Autonomie von Zeit zu Zeit aufstellte. Gemäss ihrem Charakter als Rechtsbuch enthalten die Satzungen das ganze für die Körperschaft geltende Recht bis herab zu den nicht selten kleinlichen Dienstvorschriften der unteren Beamten.

Die Codification der ersten Satzungen wurde am 16. November 1717 begonnen und am 11. September 1722 be-

<sup>1)</sup> S. Würfel l. c. S. 23.

<sup>2)</sup> Die beiden Originale befinden sich im Besitze der isr. Cultusgemeinde zu Fürth. Einen vielfach fehlerhaften Abdruck enthält Würfel l. c. S. 11 ff.

endet; sie zerfallen in 238 Paragraphen, enthalten aber nicht die Gasterei- und Kleiderordnung, die binnen eines halben Jahres nachträglich erlassen werden sollten. Während das Hauptwerk dieser Satzungen abschriftlich erhalten ist, gingen die Nachträge verloren. Eine Abänderung der letzteren vom 11. Januar 1728 war im Druck erschienen; ein Exemplar, das sich Würfel zu verschaffen wusste, liegt seiner Uebersetzung auf S. 111 ff zugrunde. Von den späteren Satzungen ist nur die Kleider- und Gastereiordnung vom 3. November 1767 und zwar in amtlichem Abdruck erhalten. Die Satzungen vom 16. Dezember 1770 regeln in 515 Paragraphen wieder das gesamte für die Körperschaft geltende Recht; sie liegen in Originalausfertigung und in Abschrift vor. Die letzten, gleichfalls im Original erhaltenen<sup>1)</sup> Satzungen datieren vom 25. April 1786 und ordnen in 474 Paragraphen wiederum erschöpfend das ganze Rechtsgebiet der Körperschaft.

Trotz der verschiedenen Paragraphenzahl stimmen die verschiedenen Satzungen<sup>2)</sup> mit einander ziemlich überein, was den allgemeinen Umfang und die allgemeinen Grundsätze anlangt; die Abweichungen betreffen hauptsächlich Details der Behördenorganisation und der inneren Verwaltung.

<sup>1)</sup> Die letzten Satzungen überhaupt wurden nach Hänle l. c. S. 198 im Jahre 1802 aufgestellt; dieselben sind nicht mehr vorhanden. Aus den Protocollen des Rathes ist ersichtlich, dass mit ihrer Ausarbeitung am 6. Juli 1800 begonnen und dieselbe Ende Juli 1804 — der Tag ist im Protokoll nicht angegeben — beendet wurde (Protokollbuch der Jahre 1791 ff, S. 229 und 327).

<sup>2)</sup> Die Manuscripte bzw. amtlichen Abdrücke befinden sich im Besitze der isr. Cultusgemeinde zu Fürth. Der Einfachheit halber mag es im Folgenden gestattet sein, die Quelle von 1722 mit A, die

„ 1728	„ A <sub>1</sub> ,	„
„ 1767	„ B <sub>1</sub> ,	„
„ 1770	„ C,	und die
„ 1786	„ D	zu bezeichnen;

die beigefügte arabische Ziffer gibt den § an. Ueber einen Originalabdruck von A<sub>1</sub> in der Oppenheim'schen Bibliothek, s. Schneider'sche Hebräische Bibliographie, VI (1863), S. 43 und VIII (1865), S. 103.



## Erster Abschnitt.

### Die natürlichen Elemente der Gemeinschaft.

#### § 3. Umfang und rechtliche Natur.

##### I. Umfang.

Die g. J. z. F. u. i. d. A.<sup>1)</sup> umfasste in den Jahren 1717 bis 1820 — das Vollzugsverfahren des Judenediktes von 1813 gelangte in Ansehung der Fürther Judenschaft erst in diesem Jahre zum Abschluss<sup>2)</sup> —

1) als Angehörige alle Juden, welche

a) in der freien Hofmark Fürth und in dem Bezirke des dortselbst befindlichen dompröbistischen Amtes — in Unterfarnbach hatten sich, unbekannt wann, sicher aber schon vor dem 18. Jahrhundert<sup>3)</sup> Juden niedergelassen — ihren Wohnsitz haben, sowie

b) diejenigen anderswo wohnhaften Juden, welche „ausser Lands in Schutz seyndt und bei der Judenschaft (in Fürth) ihren Anteil haben“ (XXIV), d. h. im räumlichen Wirkungskreis einer fremden Territorialjudenschaft wohnen und den Schutz des dortigen Landesherrn geniessen, infolge früheren Wohnsitzes in Fürth aber auch noch an dem dompröbistischen Schutze der Fürther Judenschaft teilnehmen;

2) als ihrer Gewalt unterworfenen Nichtangehörige (Fremde) alle innerhalb ihres räumlichen Wirkungskreises sich aufhaltenden Personen jüdischer „Nation“.

In der Zugehörigkeit wird kein Unterschied dadurch begründet, dass die Mehrzahl der Angehörigen unter dompröbistischem, einige aber unter Ansbachischem Schutze stehen bezw. auf Dompröbistischem oder Ansbachischem Gebiete wohnen<sup>4)</sup>.

<sup>1)</sup> Die Erwähnung des „Amtes“ neben Fürth wird gewöhnlich nicht beachtet; sie findet sich aber regelmässig in den Quellen, so z. B. der Einleitung des Reglements, der Bestätigungs-Urkunde Maximilians II. (bei Sax I. c. S. 7) und anderwärts.

<sup>2)</sup> Acten des Rabbinate in Fürth; s. auch Barbeck I. c. S. 88.

<sup>3)</sup> A 161 spricht von dieser Niederlassung als einer längst bestehenden.

<sup>4)</sup> 1754 berichtet Würfel (I. c. S. 4), dass in Fürth „die Juden-Seelen schon bei die 6000 hin wollen geschätzt werden“ — nachweisbar eine Uebertreibung, da 1756 in Fürth nur 1540 Familien überhaupt lebten, wovon die überwiegende Mehrzahl protestantisch war (Sax I. c. S. 25). Die Volkszählungen von 1807 und 1812 ergaben (ibid.) 2680

## II. Rechtliche Natur.

Die g. J. z. F. u. i. d. A. ist eine Körperschaft mit Doppelcharakter: sie ist eine politisch-kirchliche Körperschaft, eine Cultuskörperschaft, die zugleich politischen Charakter besitzt. Sie ist kein Staatsgebilde; denn es fehlt ihr

1) völkerrechtliche Persönlichkeit: ihr Schutzherr, der Domprobst, verfährt mit ihr nach Willkür; die Judenschaft, der nicht Mittel des Völkerrechtes zur Verfügung stehen, muss sich darauf beschränken, die Menschlichkeit des Schutzherrn anzurufen und mit der nicht officiellen, aber nichts destoweniger meist siegreichen Waffe klingender Münze zu kämpfen. Sie steht nicht in diplomatischem Verkehr mit fremden Territorien: die Interessen ihrer Angehörigen werden diesen gegenüber vielmehr vom Landes- (Schutz-)herrn wahrgenommen (VI).

2) Der Judenschaft steht auch nach innen keine Ausübung physischer Gewalt zu: sie kann nur durch Zwangsmittel zum Gehorsam zwingen, welche, selbst wenn sie in das bürgerliche Leben eingreifen, infolge des politisch-kirchlichen Charakters der Körperschaft der Form nach als Mittel der Kirchenzucht auftreten. Physischer Zwang muss von der weltlichen Obrigkeit erbeten werden, die allerdings „damit fordernsamst beyzuspringen & so lang zu continuiren (hat), bis der Widersezliche ohne einige Appelation in allen partition geleistet“.

Die g. J. z. F. u. i. d. A. ist auch nicht Judencorporation in dem Sinne, in welchem Gotthelf<sup>1)</sup> diesen Ausdruck gebraucht, obwohl sie die jüdischen Einwohner zweier getrennter Ortschaften umfasst. Denn sie entspricht einmal nicht den Anforderungen einer solchen in Hinsicht auf räumlichen Umfang und persönlichen Wirkungskreis, da unter Judencorporation der über eine ganze Provinz oder ein herrschaftliches

---

bezw. 2446 Israeliten als ortsanwesend. Die 1819 angelegte Matrikel der Kgl. Regierung des Rezatkreises (gemäss einem beglaubigten Auszug daraus unter den Rabinatsacten in Fürth) wies für Fürth 537 jüdische Bürger incl. der Wittwen (selbständige Haushaltungen) und 11 Brödlinge der Gemeinde auf (die Aufzählung bei Barbeck l. c. S. 89 mag wohl dem tatsächlichen Zustand entsprechen haben, nicht aber der amtlichen Feststellung). — In Unterfarnbach stellte die Kgl. Regierung des Rezatkreises damals 7 jüdische Familien fest (Acten des Kgl. Bezirksamtes Fürth Tit. III, C. 1 b, Nr. 3).

<sup>1)</sup> Gotthelf, Historisch-dogmatische Darstellung der rechtlichen Stellung der Juden in Bayern, 1851, S. 61 ff.

Gebiet sich erstreckende corporative Verband der Juden verstanden wurde, die g. J. z. F. u. i. d. A. aber einerseits nicht das ganze dompröbstliche Gebiet umfasste, dagegen andererseits auch solche Personen, welche naturgemäss, da auf Ansbachischem Gebiete wohnend, der Ansbacher Landesjudenschaft hätten angehören sollen und „hinübergewiesen“, d. h. kraft Staatsvertrages der Körperschaft in Ansehung des Wirkungskreises derselben einverleibt waren<sup>1)</sup>.

Sodann bestand in den „Judencorporationen“ für die Angelegenheit des Verbandes ein Regiment, an dem alle zugehörigen Gemeinden beteiligt waren; von diesen hatte jede wieder für ihre inneren Angelegenheiten eigene selbstständige Organe: — in der g. J. z. F. u. i. d. A. gab es, zu einer Körperschaft vereinigt, wohl Juden in zwei verschiedenen Ortschaften, allein die Geschäfte der Körperschaft führten ausschliesslich die in Fürth wohnhaften; die Juden in Unterfarnbach dagegen waren nicht nur an der Geschäftsführung der Körperschaft nicht beteiligt, sondern hatten nicht einmal selbständig die Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten, unterstanden vielmehr darin, soweit es sich um ihre localen Angelegenheiten rein kirchlicher Natur handelte, der Aufsicht der Körperschaft und wurden im übrigen von derselben geradezu regiert<sup>2)</sup>.

Wenn die g. J. z. F. u. i. d. A. auch nicht Staat im Rechtssinn ist, so hat sie doch, da sie die meisten Functionen eines solchen ausübt, staatsrechtlichen Charakter. Man kann also von einer Verfassungsform der Körperschaft sprechen: dieselbe ergibt sich schon aus der Natur der Selbstregierung, welche der Körperschaft durch das Reglement eingeräumt ist. — Die Regierungsform der Körperschaft ist eine demokratische — fast alle Angehörigen der Körperschaft sind zur

<sup>1)</sup> Dass in ähnlicher Weise rein kirchliche Gemeinschaften Gebietsteile verschiedener Staaten umfassen, ist keine Seltenheit; vgl. z. B. Rehm, der Mitgliedschaftserwerb in der evangelischen Landeskirche etc. in Band II (1892), S. 275, der deutschen Zeitschrift für Kirchenrecht, dritte Folge. Die Eigenart des vorliegenden Falles liegt darin, dass der Markgraf durch die Hinüberweisung sich zugleich gewisser politischer Rechte über seine Unterthanen begab. Welch complicierte Verhältnisse daraus entstanden, s. § 4 II.

<sup>2)</sup> Ähnlich das Verhältnis zwischen den Juden in Posen und in Schwesenz, s. Perles, Geschichte der Juden in Posen, 1865, S. 63. Warschauer, die Entstehung einer jüdischen Gemeinde, in Geigers Ztschr. f. d. Gesch. d. Juden in Dtschl. IV, S. 170 ff., 179 ff.

Theilnahme an der Selbstregierung befähigt —, modificirt durch das Dreiclassensystem und durch eine gewisse Bevorzugung der Lebenserfahrung und der Gelehrsamkeit.

#### § 4. Die Schutzverwandtschaft im allgemeinen.

##### I. Begriff und Inhalt der Schutzverwandtschaft.

Die Schutzverwandtschaft ist eigentlich das durch die Aufnahme begründete, gegenseitige, öffentlich rechtliche Verhältnis zwischen Schutzherrn und Schutzverwandten, das auf Seite des Schutzverwandten den Rechtsanspruch auf Schutz durch den Schutzherrn gegen Uebernahme gewisser Pflichten, auf Seite des Schutzherrn die Pflicht zur Ausübung des Schutzes begründet. Unter der Herrschaft des Reglements gestaltete sich aber das Verhältnis der Schutzverwandtschaft dadurch um, dass zwischen Schutzverwandten und Schutzherrn die Körperschaft trat, welcher der Schutzherr die Ausübung eines Theiles seiner Hoheitsrechte übertragen hatte: die Schutzverwandtschaft wurde damit ein unmittelbares Verhältnis zwischen Schutzverwandten und Körperschaft und infolge des weiteren unmittelbaren Verhältnisses zwischen Körperschaft und Schutzherrn ein mittelbares zwischen Schutzverwandten und Schutzherrn.

Die Körperschaft bestand aber — abgesehen von ihrem District Unterfarnbach — innerhalb der freien Hofmark Fürth; ihr unbewegliches Vermögen und der Grundbesitz ihrer Angehörigen bildete einen Bestandteil der Hofmark; die Angehörigen der Körperschaft hatten Anteil an den dem Gemeingebrauch unterliegenden Gegenständen der politischen Ortsgemeinde: infolgedessen steht die Körperschaft hinsichtlich ihrer Immobilien und stehen deren Angehörige in Ansehung ihres Grundbesitzes, wie auch der Nutzung jener Gegenstände unter den Behörden der Hofmark. Die Juden haben alle öffentlichen Lasten der Hofmark mitzutragen — den Beitrag zum Armenwesen leistet gewohnheitsrechtlich die Körperschaft als solche — und geniessen demgemäss auch das Recht<sup>1)</sup> der Mitwirkung bei der Selbstverwaltung der Hofmark durch zwei Delegierte der Körperschaft<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Eine Schmälerung des Rechtes wurde 1788 durch den Bürgermeister versucht, jedoch durch fürstliches Hofrathsdecret scharf getadelt; Hänle l. c. S. 165.

<sup>2)</sup> Es mag hier, da dieses Verhältnis einer Judenschaft zur po-

Im Einzelnen sind die im Schutz enthaltenen Rechte folgende :

- 1) Das unentziehbare Recht der Begründung und Aufhebung des Wohnsitzes ohne Beschränkung auf bestimmte Strassen „mit allen Weibern und Kindern, Wittiben, Präceptoren, Knechten und Mägden und anderem Gesind, deren sie zu ihren notwendigen Haushaltung- und Handlungen bedürftig“.
- 2) Das Recht der freien Religionsausübung, das sich äussert
  - a) in Freiheit des Bekenntnisses und der religiösen Uebung, sowie zur Vermeidung einer Störung hierin :
    - α) in Freiheit von Quartierlast und von Verpflichtung zu Naturalverpflegung, „bey ereigneten Durchzügen und Einquartierungen“ am „Sabbat und anderen Feyer-tagen“,
    - β) in Verschonung „mit Vorständen beym Amt“<sup>1)</sup> und
    - γ) in der Befreiung von „Verstehung“<sup>2)</sup> deren Wachten“, insbesondere der „Nachtwachten“ an solchen Tagen,
  - b) darin, dass das Individium
    - α) materiell nach jüdischem Civilrecht lebt,
    - β) formell Rechtsschutz „in Sachen Jud gegen Jud“, durch alle (!) Instanzen vor jüdischen Gerichten und nach rituellem Verfahren sucht.

litischen Ortsgemeinde wohl einzig dasteht, der Wortlaut von XXIX folgen: „Vors neun & zwanzigste, weilen von undenklicher Zeit hero & in verwichenen Jahren (was die Kirchen betrifft, ausgeschlossen) jederzeit, wann eine Gemeinde zu Fürth sich versammelt, zwey Jüdische Deputierte dazu berufen & alles was deliberiret & in Betrachtung genommen deren Gutachten beizulegen & von ihnen gegeben & dabei manuteniret werden, damit die Judenschaft, welche mit denenselben concurriren & ihre Anlage behörig zahlen (zumahlen mit der Christen-Gemeind das Gemeindrecht & andere Nutzung zugleich haben) auch wissen möchten, was zum gemeinen Nutzen & Guten geschehe & keiner Seits übles Nachdenken oder eine Laesion zu besorgen seye.“ Erwähnt sei ferner, dass nach der Gemeindeordnung von 1652 bis dorthin Juden sogar Mitglieder des Bürgermeistercollegiums werden konnten; die Domprobstei „erliess es“ ihnen, wofür sie 2 fl. zu der Gemeindesteuer zu zahlen hatten“, Hänle l. c. S. 65. Darnach scheint die Bürde des Amtes in jenen unruhigen Zeiten grösser gewesen zu sein als die Würde. Hiernach ist auch die Auffassung B r a n n 's, „Eine Sammlung Fürther Grabschriften [im „Gedenkbuch zur Erinnerung an David Kaufmann“ Breslau, 1900], S. 388 richtig zu stellen.

<sup>1)</sup> Lies so anstatt des „verstanden beym Cont“ bei W ü r f e l. Diese Anerkennung der Feiertage bewirkte wohl auch Unterbrechung der Fristenläufe und hatte die entsprechenden privatrechtlichen Folgen.

<sup>2)</sup> Lies so anstatt „Versetzung der Wachten“ bei W ü r f e l.

- 3) Anspruch auf Rechtsschutz gegenüber Nichtjuden, Rechtshilfe und diplomatische Vermittelung durch die domprobstischen Behörden.
- 4) Das Recht des Genusses<sup>1)</sup> des Almendgutes und der sonstigen „Nutzungen“ der freien Hofmark Fürth.
- 5) Unter Exemption von Zunft und Innung das Recht freier Ausübung gewisser Gewerbe innerhalb der Judenschaft für deren Zwecke und Bedürfnisse, welche durch Befolgung ritueller Vorschriften entstehen:
  - a) Freie Ausübung des Gewerbebetriebes zwecks Herstellung und Vertrieb von Gebrauchs-, Nahrungs- und Genussmitteln, sowie zwecks Beherbergung und Bewirtung von Glaubensgenossen.
  - b) Freie Ausübung des Musikantengewerbes.
  - c) Ausübung des Gewerbes als Schneider innerhalb der zugelassenen Anzahl (gemäss XXVII: 2—3 Meister).
  - d) Ausübung des Barbiergewerbes nach Concessionsertheilung.
  - e) Recht zur Anfertigung von Särgen.
  - f) Gewohnheitsrechtlich tritt noch hinzu das Recht zu gewerbsmässiger Thätigkeit in der Gesundheitspflege und im Heilwesen.
- 6) Vorzugsweise in privatrechtlicher Hinsicht äussert sich der Schutz:
  - a) in dem Rechte zum Abschlusse kaufmännischer Geschäfte „in- und ausserhalb Fürths“,
  - b) dem Rechte höheren Zinsgenusses,
  - c) dem Rechte zum Erwerb auch liegenden Gutes ohne Beschränkung der Zahl, dem Umfang und der Lage nach.

Die Schutzverwandtschaft begründet endlich:
- 7) Für den Schutzverwandten den Rechtsanspruch auf Verleihung des selbständigen Schutzes an seine sämtlichen<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> „Es wird Ihnen (den Schutzverwandten) vors Fünfte nicht weniger zugelassen . . . Wuhn-Weydt und andere ihre Güter nach Proportion eines jeden habenden Gemein-Rechts zu nutzen und sich deren wie andere Innewohner in allen Stücken ohne Hinderung Männliches bestens zu gebrauchen“. — Wuhn (wunn) ist Wiesenland oder durch Sichel und Sense zu gewinnendes oder abzuweidendes Gras (s. Schmeller, Bayerisches Wörterbuch, 1877, II, S. 933 ff.) — Hiernach ist Brann a. a. O. zu berichtigen. — Würfel hat statt „Wuhn“ Wucher gedruckt, obwohl jenes Wort in den Originalen gut lesbar ist.

<sup>2)</sup> Bei Verheirathung von Töchtern steht dieser Rechtsanspruch deren Bräutigam zu.

Kinder bei deren Verheirathung nach Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen.

Diesen Rechten stehen als Pflichten gegenüber:

- 1) Die allgemeine Unterthanenpflicht,
- 2) die Pflicht zur Theilnahme an den Lasten der „Christengemeind“,
- 3) die Pflicht zur jährlichen Zahlung des Schutzgeldes und zur Lösung eines „Particularschutzbriefes alle 3 Jahre“<sup>1)</sup>.

## II. Subject des Schutzes.

Schutzherr der g. J. z. F. u. i. d. A. als Körperschaft ist der Domprobst. Die Satzungen benennen ihn nie, sondern sprechen überall nur von der „Herrschaft, deren Glanz sich erhöhen möge“. Ihm unterstehen — das ist sicher — die Individuen, welche bezw. deren Voreltern in der Zeit, in welcher der Körperschaft das Recht der Verleihung des Schutzes noch nicht übertragen war, von der Domprobstei, oder in der späteren Zeit von der Körperschaft aufgenommen waren und auf domprobstischem Gebiete wohnten. Zweifelhaft in Ansehung des Subjectes des Schutzes ist die Stellung derjenigen Juden, die auf Ansbacher Gebiet wohnen oder welche bezw. deren Voreltern in der Zeit vor dem Reglement von Seiten Ansbachs beschützt wurden, umsomehr, als bald nach Erlass des Reglements Ansbach wieder seine „voigteilichten Rechte“ zur Geltung zu bringen suchte. Die Satzungen schweigen vollständig, was sich daraus erklärt, dass sie nur Abgaben erwähnen, welche durch die Kassen der Judenschaft laufen, und Verhältnisse nur, insoweit die Thätigkeit eines der Körperschaftsorgane dadurch beeinflusst wird. Auch das Reglement gibt keinen Aufschluss, da es zu einer Zeit erging, in der die Fürther Juden unter Ansbachischem Schutze „herübergewiesen“ waren. Es ist aber mit grosser Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass der Domprobst als Schutzherr der Körperschaft deren sämtlichen Angehörigen seinen Arm lieb, gleichviel in wessen Gebiete sie wohnten, und wer sie bezw. ihre Vorfahren in seinen Schutz aufgenommen hatte.

<sup>1)</sup> Die Lösung der Particularschutzbriefe war in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ausser Uebung gekommen, soweit es sich um von Seite der Domprobstei aufgenommene und beschützte Juden handelte, und wurde erst 1809 von der bayrischen Regierung wieder eingeführt (Bemerkung im Matrikelbuche etc.)

Nach Würfel<sup>1)</sup> zahlten die „wenigen“ von Ansbach beschützten Juden „ihr Schutzzgeld mit 10 fl. 30 kr. nach dem Hochfürstlich-Anspachischen Oberamt Cadolzburg“; zu seiner Zeit „müssen alle dompröbstliche Geleit-Juden auch jährlich etwas weniges für den Anspachischen Schutz bezahlen“. Augenscheinlich lag die Sache so, dass die gewöhnlichen Steuern und Lasten jedes Individuum an den Fürsten zahlte, auf dessen Gebiet seine Niederlassung jeweilig sich befand. Das Schutzzgeld von 10 $\frac{1}{2}$  fl. für jede Haushaltung an den Markgrafen mussten diejenigen Schutzverwandten zahlen, welche bezw. deren Voreltern von ihm aufgenommen waren, ohne Rücksicht darauf, auf wessen Gebiet sie wohnten; diese Schutzverwandten waren von der Beitragspflicht zum dompröbstlichen Schutzzgeldpauschale frei. Alle anderen Schutzverwandten galten als der Domprobstei schutzzgeldpflichtig, auch wieder ohne Rücksicht darauf, auf wessen Territorium sich ihre Niederlassung befand; die kleine Abgabe, die sie an das „Hochfürstlich-Anspachische Oberamt Cadolzburg“ entrichteten, dürfte nur eine Folge des Bamberg-Ansbachischen Processes gewesen und von den dompröbstlichen Juden hauptsächlich zu dem Zweck übernommen worden sein, um angesichts aller Eventualitäten im Ausgange jenes Processes die markgräfliche Regierung bei guter Laune zu erhalten.

Dieser Zustand kann nach modernen Begriffen als besonders einfach und durchsichtig nicht bezeichnet werden. Er war allem Anscheine nach daraus entstanden, dass sowohl der Domprobst, als der Markgraf unbestritten über gewisse Teile der Hofmark die Territorialhoheit auszuüben hatten, während jeder von beiden unter Widerspruch des Anderen die vogteilichen Rechte auch über das Gebiet des Anderen beanspruchte.

### III. Erwerb und Verlust der Schutzverwandtschaft.

Während in früherer Zeit die Gewährung des Schutzes im guten Willen des Schutzherrn (des Domprobstes bezw. Markgrafen) lag, und die Höhe der Aufnahme-, wie der jährlichen Anerkennungsgebühr, des Schutzzgeldes im gewöhnlichen Sinne, von der Willkür des Schutzherrn abhing — ein Zustand, wie er in Deutschland allgemein bestand — tritt uns im Reglement eine Ordnung dieser Dinge entgegen, welche unter Fixierung jener Gebühren bezw. einer Pauschal-

<sup>1)</sup> Würfel l. c. S. 23, § 7.



summe hiefür sogar einen Rechtsanspruch auf Verleihung des Schutzes schuf und diese der Körperschaft selbst übertrug.

1) Erwerb<sup>1)</sup> des Schutzes und seine Arten.

Es sind zu unterscheiden :

a) Der selbständige, ohne Rechtsanspruch erworbene (originäre) Schutz.

Ihn hat zu erwerben „ein jeder frembde Jud, der sich furohin daselbsten (d. i. in Fürth u. i. d. A.) Häusslich einzukaufen und da zu wohnen begehret“, der sich m. a. W. hier dauernd niederlassen will.

Er wird erworben

α) entgeltlich. Die Bedingungen für den Erwerb sind :

αα) Nachweis, dass dem Abzuge des Bewerbers von Seite seiner bisherigen Judencorporation kein Hinderniss im Wege steht, „mit glaubwürdigen Herrschaftlichen und Jüdischen Attestaten“.

ββ) Nachweis des „Wohlverhaltens“<sup>2)</sup>.

γγ) Nachweis eines bestimmten Vermögens.

δδ) Bezahlung einer Aufnahmegebühr. Diese besteht in der Summe der in den letzten 10 Jahren von Personen seines Vermögens erhobenen Steuern.

εε) Falls der Bewerber früher bei einem Angehörigen der Körperschaft in Stellung war, dessen Zustimmung.

β) Unentgeltlich wird der Schutz erworben durch Anstellung im Körperschaftsdienste. Diese Art der Schutzverwandtschaft begründet einerseits regelmässig keinen Rechtsanspruch auf Verleihung des selbständigen Schutzes an die Kinder bei deren Verheirathung, dagegen andererseits auch keine Pflicht zur Entrichtung des Schutzgeldes. Wird der Brödling Hausbesitzer, so erwirbt er ipso jure den vollinhaltlichen Schutz mit allen Rechten und Pflichten.

<sup>1)</sup> Es ist hier zu bemerken, dass nach jüdischem Gewohnheitsrechte Schutzverwandte nur verheirathete Personen sein können.

<sup>2)</sup> Des „Wohlverhaltens“ müssen auch die Vorfahren des Bewerbers insoferne sich betheiligigt haben, dass sie nicht versucht haben, gegen den Willen der Körperschaft sich unmittelbar bei einem Schutzherrn die Schutzverwandtschaft zu verschaffen, ferner dass sie nicht Abzugsgelder (s. unten § a) oder die Gebühr unter § α der Körperschaft schuldig geblieben sind. Ein solcher Mangel eines Bewerbers kann nur dadurch geheilt werden, dass dieser alle Kosten ersetzt, welche jener Versuch der Körperschaft verursacht hat, bezw. die Rückstände nachzahlt.

b) Der selbständige, abgeleitete Schutz.

Auf seine Verleihung besteht ein Rechtsanspruch. Ihn erwirbt mit der Verheirathung der Ehemann, wenn entweder er oder seine Frau (natürlich auch wenn beide) Kinder eines Schutzverwandten sind, bei Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen:

- α) Nachweis guten Leumundes und ehelicher Abstammung der Brautleute, sowie festen Wohnsitzes der Eltern eines von auswärts stammenden Verlobten.
  - β) Die Brautleute und deren Eltern dürfen nicht mit öffentlichen Leistungen im Rückstande oder Schuldner von Angehörigen der Körperschaft sein.
  - γ) Nachweis eines bestimmten Vermögens, dessen Betrag nach allen nur möglichen Fällen gesetzlich genau abgestuft ist. Zu erwähnen ist, dass singulärerweise die Brautleute, wenn sie beide Kinder von Schutzverwandten sind und eines der Brautleute das erste Kind ist, das sein Vater ausgibt, keinerlei Vermögen nachzuweisen haben, — die äusserste Consequenz des Grundsatzes, dass Kinder von Schutzverwandten nur  $\frac{2}{3}$  des Vermögens nachzuweisen haben, welche Bedingung der Aufnahme für Brautleute ist, von denen nur Ein Teil von Schutzverwandten abstammt.
  - δ) Falls der Bewerber früher bei einem Angehörigen der Körperschaft in Stellung war, dessen Zustimmung.
  - ε) Eine eigentliche Aufnahmegebühr ist nicht zu entrichten; da aber der Erwerb dieses selbständigen Schutzes mit der erstmaligen Verheirathung zusammenfällt, bildet die Verehelichungsgebühr (1% vom Vermögen beider Brautleute) einen Ersatz für die Aufnahmegebühr.
- c) Der unselbständige Schutz ist
- α) ein erworbener für die Ehefrau,
  - β) ein ursprünglicher für die Kinder.

Der unselbständige Schutz der Frau wird selbständig bei Auflösung der Ehe durch Tod des Mannes, bei Auflösung der Ehe infolge Ehescheidung nur, wenn der Mann seinen Schutz der Frau abtritt.

Der unselbständige Schutz des Kindes wird zu einem selbständigen durch Verleihung bei der Verheirathung, worauf bei Erfüllung der Bedingungen ein Rechtsanspruch besteht.

## 2) Verlust des Schutzes.

Der Schutz wird

- a) verloren
  - α) durch Tod sowie
  - β) durch Verzicht bei Abzug; ein Abzugsgeld an den Schutzherrn ist nicht zu entrichten, wohl aber an die Körperschaft<sup>1)</sup>;
- b) vermindert
  - α) durch Abzug ohne Verzicht unter jährlicher Entrichtung einer Gebühr (vgl. § 5, II 2.);
  - β) zur Strafe (vgl. § 5, II 3 b.)
    - αα) bei Geburt eines Brautkindes,
    - ββ) bei betrügerischem Erwerb des Schutzes.

Der Schutz unter β) lebt bei Wiederbegründung des Wohnsitzes innerhalb des räumlichen Wirkungskreises der Körperschaft gegen Entrichtung einer Gebühr in seinem vollen Inhalte wieder auf, und geht andererseits bei dauerndem Rückstande mit der Gebühr völlig verloren.

Der unselbständige Schutz folgt dem selbständigen.

Eine Ausnahme gilt bei Ehescheidung: hier kann nur Ein Ehegatte den Schutz behalten, entweder der Mann, wodurch die Frau ihren unselbständigen verliert, oder diese, in welchem Fall ihr unselbständiger Schutz selbständig wird; der Ehegatte, der seines Schutzes verlustig geht, verliert dadurch das Recht des Aufenthaltes innerhalb des räumlichen Wirkungskreises der Körperschaft. (Schluss folgt).

## Materialien zu einer Biographie Wolf Heidenheims.

Von Louis Lewin.

### II.<sup>2)</sup>

„Heidenheim starb in zerrütteten Vermögensverhältnissen“<sup>3)</sup>. Schuld daran trugen zum Theil diejenigen, welche

<sup>1)</sup> Dasselbe bestand bis 1786 (A 85, C 158) aus der Summe der innerhalb der nachfolgenden 2, seit 1786 drei [D 161] Jahre von Personen mit gleichem Vermögen, wie der Wegziehende, zu entrichtenden Abgaben. Für die Leistung derselben musste durch Bürgschaftsübernahme seitens eines Schutzverwandten oder durch Pfandbestellung Sicherheit geboten werden.

<sup>2)</sup> S. Monatsschrift, Jahrg. 1900, S. 127 ff.

<sup>3)</sup> Baer in der allgem. deutschen Biographie XI, 301.